

Webinar zum neuen DGUV-Rahmenvertrag

VERBAND FÜR PHYSIOTHERAPIE



Herbert Schneider
Geschäftsführer VPT Süd-West



Toralf J. Beier
Geschäftsführer VPT Mitte

Inhalt

- Wesentliche Vertragsbestandteile
- Das neue Verordnungsblatt
- Vergütung
- Fragen-Antworten-Katalog



Wesentliche Vertragsbestandteile

- **§ 2 Zulassung**
- §§ 4-6 Datenschutz, Haftung und Qualitätssicherung
- § 7 Durchführung der Behandlung
- § 8 Vergütung
- § 10 Bezahlung
- § 13 Inkrafttreten/Kündigung



Wesentliche Vertragsbestandteile

§ 2 Zulassung

1. „Die Zulassung richtet sich nach dem Vertrag § 125 Abs. 1 SGB V und der entsprechenden Anlage „Zulassungsvoraussetzungen“ in der jeweils gültigen Fassung.“

2. „Wer eine Praxis führt, dort angestellt ist oder regelmäßig als freier Mitarbeitender tätig ist, muss zusätzlich eine berufspraktische Erfahrungszeit von mind. 2 Jahren in einer Teil- oder Vollzeittätigkeit nachweisen können.

3. Umsetzung: → in den 2 Jahren mind. 20 Unfallverletzte behandelt.....oder
 → Bestätigung einer 6 monatigen klinischen Beschäftigung.....oder
 → Praxisinhabende müssen zum DGUV-Therapiebeginn mind. 5 Jahre eine Zulassung nach § 124 SGB V vorweisen können

Wesentliche Vertragsbestandteile

§ 2 Zulassung

4. „Die Praxen, die die Anforderungen … erfüllen, gelten automatisch als zugelassen.“

5. Praxisinhabende prüfen weiterhin selbst, ob sich die Zulassungsvoraussetzungen erfüllen und bestätigen dies mit der Annahme der ärztlichen Verordnung und der Durchführung der Behandlung.

6. Bestandsschutz: „Zulassungen, die im Rahmen des vor dem 01.07.2004 geltenden Zulassungsverfahrens bestanden bzw. ausgesprochen wurden, bleiben unberührt

Wesentliche Vertragsbestandteile

- § 2 Zulassung
- **§§ 4-6 Datenschutz, Haftung und Qualitätssicherung**
- § 7 Durchführung der Behandlung
- § 8 Vergütung
- § 10 Bezahlung
- § 13 Inkrafttreten/Kündigung



Wesentliche Vertragsbestandteile

§§ 4-6 Datenschutz, Haftung und Qualitätssicherung

1. Datenschutz: Es gelten die gesetzlichen relevanten Datenschutzbestimmungen.

2. Es gilt die Schweigepflicht, ausgenommen sind Angaben gegenüber den Verordnenden sowie dem Träger der Unfallversicherung.

3. Haftung: „Praxisinhabende haben für die ihrem Betrieb (einschließlich der freien Mitarbeitenden) in gleichem Umfang zu haften wie für sich selbst.

4. Qualitätssicherung: Es gelten die Fortbildungsverpflichtungen der GKV.

5. „Zugelassene LE sind angehalten, sich an QM der DGUV/SVLFG, nach einvernehmlicher Abstimmung mit dem PT-Verband, zu beteiligen.

Wesentliche Vertragsbestandteile

- § 2 Zulassung
- §§ 4–6 Datenschutz, Haftung und Qualitätssicherung
- **§ 7 Durchführung der Behandlung**
- § 8 Vergütung
- § 10 Bezahlung
- § 13 Inkrafttreten/Kündigung



Wesentliche Vertragsbestandteile

§ 7 Durchführung der Behandlung

1. Behandlungsbeginn

→ vom Verordnenden angegebenes Datum des Behandlungsbeginns.....oder
→ spätestens innerhalb von 14 KT.....oder
→ innerhalb von 7 KT (dringlicher Behandlungsbedarf)

2. Wenn kein Datum zum Behandlungsbeginn angegeben, dann gilt Datum der Ausstellung als Physiotherapiebeginn

3. In begründeten Ausnahmefällen kann zwischen Verordnenden und LE ein späterer Therapiebeginn vereinbart werden. Die einvernehmliche Änderung ist vom Verordnenden oder vom LE auf der Vorderseite des Verordnungsblattes im Freitext-Feld 8 zu dokumentieren (Bspw.: LE + Datum + Unterschrift)

Wesentliche Vertragsbestandteile

§ 7 Durchführung der Behandlung

4. Die Behandlungsfrequenz ist entsprechend der VO einzuhalten

5. Die Verordnung verliert nach 2 Monaten nach dem Verordnungsdatum bzw. dem in Feld 8 eingegebenen Datum seine Gültigkeit

6. Unterbrechungen sind zulässig die behandlungsfreie Zeit darf nicht mehr als:

→ 14 Tage betragen.....oder
→ 28 Tagen bei Langzeit-VO.....oder
→ ggf. auch länger bei stationärer Reha-Maßnahme

Wesentliche Vertragsbestandteile

Das neue Verordnungsblatt (Vorderseite)

Beim Abweichen von den Regel-Zeitintervallen (s. Folgeseite) bitte ausfüllen und begründen:			
6. Leistungsziffern (s. Folgeseite):	**Behandlungseinheiten pro Behandlungstag:**	**Zeitintervalle pro Behandlungseinheit:**	**Gründe:**
7. Voraussichtliche Gesamttherapiedauer (nach 4 Wochen ist eine Begründung des verordnenden Arztes für die ggf. weitere Verordnung erforderlich.):			
8. Physiotherapiebeginn: am _____(spätestens innerhalb von 14 Tagen nach diesem Datum) **☐ bei dringendem Behandlungsbedarf spätestens innerhalb von 7 Tagen nach diesem Datum**			
9. ☐ Langzeitverordnung (bis max. 6 Monate) – Die erforderliche Genehmigung ist vom Leistungserbringer oder vom Versicherten gemäß Rahmenvertrag Physiotherapie einzuholen.			
Datum	Name, Anschrift und Telefon-Nr. der Durchgangsärztin/des Durchgangsarztes*		Unterschrift
Für die Bestätigung der Behandlung bitte die Folgeseite nutzen!			

*oder berechtigte Ärztin/berechtigter Arzt nach Ziffer 2 Teil A der Handlungsanleitung

Wesentliche Vertragsbestandteile

§ 7 Durchführung der Behandlung

7. Wenn die auf der VO angegebene Anzahl der Behandlungen nicht vor Ablauf der VO-Gültigkeit erbracht werden kann, kann zwischen den Verordnenden und den LE die Durchführung der offenen Behandlungen vereinbart werden.

 Die einvernehmliche Änderung ist vom Verordnenden oder vom LE auf der Vorderseite des Verordnungsblattes im Freitext-Feld 8 zu dokumentieren (Bspw.: LE + Datum + Unterschrift)

8. Langzeit-VO mit einer Dauer von 6 Monaten bedürfen der Kostenzusage des Unfallversicherungsträgers in Textform. (Einzuholen vom LE oder dem Versicherten. Eine L-VO darf nicht länger als 4 KW unterbrochen werden.

Wesentliche Vertragsbestandteile

Das neue Verordnungsblatt (Vorderseite)

Beim Abweichen von den Regel-Zeitintervallen (s. Folgeseite) bitte ausfüllen und begründen:				
6.	**Leistungsziffern** (s. Folgeseite):	**Behandlungseinheiten pro Behandlungstag:**	**Zeitintervalle pro Behandlungseinheit:**	**Gründe:**
7.	**Voraussichtliche Gesamttherapiedauer** (nach 4 Wochen ist eine Begründung des verordnenden Arztes für die ggf. weitere Verordnung erforderlich.):			
8.	**Physiotherapiebeginn**: am _____(spätestens innerhalb von 14 Tagen nach diesem Datum) ☐ bei dringendem Behandlungsbedarf spätestens innerhalb von 7 Tagen nach diesem Datum			
9.	☐ **Langzeitverordnung** (bis max. 6 Monate) – **Die erforderliche Genehmigung ist vom Leistungserbringer oder vom Versicherten gemäß Rahmenvertrag Physiotherapie einzuholen.**			
Datum	Name, Anschrift und Telefon-Nr. der Durchgangsärztin/des Durchgangsarztes*			Unterschrift
	Für die Bestätigung der Behandlung bitte die Folgeseite nutzen!			

*oder berechtigte Ärztin/berechtigter Arzt nach Ziffer 2 Teil A der Handlungsanleitung

Wesentliche Vertragsbestandteile

§ 7 Durchführung der Behandlung

9. Durch den Verordnenden bzw. den LE können einvernehmlich verändert werden:

→ eine höhere Anzahl von Zeitintervallen pro Behandlungseinheit
→ eine höhere Anzahl von Behandlungseinheiten pro Tag

Die einvernehmliche Änderung ist vom Verordnenden oder vom LE auf der Vorderseite des Verordnungsblattes im Feld 6 und oder Feld 8 zu dokumentieren (Bspw.: LE + Datum + Unterschrift)

Wesentliche Vertragsbestandteile

Das neue Verordnungsblatt (Vorderseite)

Beim Abweichen von den Regel-Zeitintervallen (s. Folgeseite) bitte ausfüllen und begründen:

6. Leistungsziffern (s. Folgeseite):	Behandlungseinheiten pro Behandlungstag:	Zeitintervalle pro Behandlungseinheit:	Gründe:

7. Voraussichtliche Gesamttherapiedauer (nach 4 Wochen ist eine Begründung des verordnenden Arztes für die ggf. weitere Verordnung erforderlich.):

8. Physiotherapiebeginn: am _____(spätestens innerhalb von 14 Tagen nach diesem Datum)
☐ bei dringendem Behandlungsbedarf spätestens innerhalb von 7 Tagen nach diesem Datum

9. ☐ Langzeitverordnung (bis max. 6 Monate) – Die erforderliche Genehmigung ist vom Leistungserbringer oder vom Versicherten gemäß Rahmenvertrag Physiotherapie einzuholen.

Datum | Name, Anschrift und Telefon-Nr. der Durchgangsärztin/des Durchgangsarztes* | Unterschrift

Für die Bestätigung der Behandlung bitte die Folgeseite nutzen!

*oder berechtigte Ärztin/berechtigter Arzt nach Ziffer 2 Teil A der Handlungsanleitung

Wesentliche Vertragsbestandteile

§ 7 Durchführung der Behandlung



10. Ausschließlich bei komplexen Verletzungsmustern besteht folgende Abrechnungsbesonderheit:

 Für eine umfassende Befragung/Untersuchung des Versicherten
 zur Festlegung der Therapieziele und der Therapieplanung
 können in derselben Praxis
 die erste und die zweite Behandlungseinheit im Rahmen der ersten VO
 ausnahmsweise zu einer Behandlungseinheit zeitlich zusammengelegt werden.

 Wann: komplexe Verletzungsmuster (mehrere Körperregionen betroffen)
 Wie: Befundung über Nutzung des ICF – Modells
 Bestätigung erfolgt auf Rückseite mittels 2x Quittierung durch den Versicherten

Wesentliche Vertragsbestandteile

- § 2 Zulassung
- §§ 4–6 Datenschutz, Haftung und Qualitätssicherung
- § 7 Durchführung der Behandlung
- **§ 8 Vergütung**
- § 10 Bezahlung
- § 13 Inkrafttreten/Kündigung



Wesentliche Vertragsbestandteile

§ 8 Vergütung

1. Anpassung der A-Positionen per 01.04.2023 um 3,47%. Bereits zum 01.10.2022 erfolgte eine Erhöhung der A-Positionen um 5,00%.

2. Die B-Positionen wurden entsprechend der GKV-Vergütungen zum 01.01.2023 und zum 01.03.2023 angepasst.

3. Vertrauensschutz: Dem LE erwächst auch dann ein Vergütungsanspruch, wenn:

→ Ein Behandlungsauftrag auf dem dafür vorgesehenen VO-Blatt von Verordnenden erfolgte, die nicht dazu berechtigt waren
→ Bevollmächtigte Verordnende zu Unrecht die Zuständigkeit der DGUV angenommen haben

Wesentliche Vertragsbestandteile

- § 2 Zulassung
- §§ 4–6 Datenschutz, Haftung und Qualitätssicherung
- § 7 Durchführung der Behandlung
- § 8 Vergütung
- **§ 10 Bezahlung**
- **§ 13 Inkrafttreten/Kündigung**



Wesentliche Vertragsbestandteile

§ 10 Bezahlung

1. Rechnungen müssen von der DGUV spätestens nach 3 Wochen bezahlt werden.
2. Bei Nichteinhalten und erfolgloser Mahnung (Frist 2 Wochen) können 40,00 € Verzugsschaden geltend gemacht werden.

§ 13 Inkrafttreten/Kündigung

1. Die Vereinbarung tritt zum 01.04.2023 in Kraft.
2. Die Vereinbarung kann frühestens zum 31.12.2024 gekündigt werden.

Wesentliche Vertragsbestandteile

Das neue Verordnungsblatt (Vorderseite)

Verordnung zur Durchführung von Leistungen zur Physiotherapie

Unfallversicherungsträger	Sie dürfen Leistungen dieser Verordnung erbringen und abrechnen, wenn Sie die Regelungen der Vereinbarung zwischen den physiotherapeutischen Berufsverbänden und den Verbänden der UV-Träger – in gültiger Fassung – anerkennen. Insbesondere ist Voraussetzung, dass Sie die fachlichen Anforderungen erfüllen und die vereinbarten Gebühren akzeptieren. Fehlen festgelegte Voraussetzungen besteht kein Vergütungsanspruch. KG am Gerät ist keine Leistung der gesetzlichen UV. Im Bedarfsfall ist MTT mit der EAP-Verordnung (F 2410) zu rezeptieren.
Name, Vorname der versicherten Person — Geburtsdatum	
Vollständige Anschrift — Telefon-Nr.	
Beschäftigt als	Unfalltag und ggf. Aktenzeichen des Unfallversicherungsträgers

1. Diagnose(n), die diese Physiotherapie begründen:

2. Weitere Diagnose(n) und Kontextfaktoren, die für diese Physiotherapie relevant sein können:

3. Therapiehinweise:

☐ Stabilitätsgrad (z.B. belastungsstabil 20 kg bis …):
☐ Weitere Limits (z.B. Bewegungsausmaß):
☐ Angewandte OP-Technik:
☐ Therapieeinschränkende Wunden:
☐ Multiresistente Erreger (Typ und Lokalisation):
☐ Bitte um Anruf durch Therapeutin/Therapeuten. Dazu Telefon-Nr. und Zeitfenster angeben:
☐ Sonstige (z.B. orthopädie-technische Versorgung, Sprachbarriere etc.):

*oder berechtigte Ärztin/berechtigter Arzt nach Ziffer 2 Teil A der Handlungsanleitung

Wesentliche Vertragsbestandteile

Das neue Verordnungsblatt (Vorderseite)

4. **Konkrete Therapieziele** (z.B. Ausweitung ROM, funktioneller Kraftaufbau, Gangschule etc.):		
5. **Leistungsziffern** (s. Folgeseite):	Anzahl der Behandlungen insgesamt (max. Behandlungszeit 4 Wochen! Ausnahme: Langzeitverordnung s. Pkt. 9):	Behandlungstage pro Woche:

Wesentliche Vertragsbestandteile

Das neue Verordnungsblatt (Vorderseite)

Beim Abweichen von den Regel-Zeitintervallen (s. Folgeseite) bitte ausfüllen und begründen:			
6. Leistungsziffern (s. Folgeseite):	Behandlungseinheiten pro Behandlungstag:	Zeitintervalle pro Behandlungseinheit:	Gründe:

7. Voraussichtliche Gesamttherapiedauer (nach 4 Wochen ist eine Begründung des verordnenden Arztes für die ggf. weitere Verordnung erforderlich.):
8. Physiotherapiebeginn: am _____(spätestens innerhalb von 14 Tagen nach diesem Datum) ☐ bei dringendem Behandlungsbedarf spätestens innerhalb von 7 Tagen nach diesem Datum
9. ☐ Langzeitverordnung (bis max. 6 Monate) – Die erforderliche Genehmigung ist vom Leistungserbringer oder vom Versicherten gemäß Rahmenvertrag Physiotherapie einzuholen.
Datum Name, Anschrift und Telefon-Nr. der Durchgangsärztin/des Durchgangsarztes* Unterschrift
Für die Bestätigung der Behandlung bitte die Folgeseite nutzen!

*oder berechtigte Ärztin/berechtigter Arzt nach Ziffer 2 Teil A der Handlungsanleitung

Fragen-Antworten-Katalog

VERBAND FÜR PHYSIOTHERAPIE

Was ist neu?

Frage-Antwort-Katalog

Fragen-Antworten-Katalog

Was ist neu?	Antwort
Behandlungsbeginn **„Physiotherapiebeginn“**	Physiotherapiebeginn • länger (14 Tage) • flexibler • veränderbar • auch hier: dringlicher Behandlungsbedarf (7 Tage)
Gültigkeit der Verordnung	Acht Wochen! • verlängerbar
Unterbrechungen	bis zu 14 Tage! • Länger bei Langzeitverordnung

Fragen-Antworten-Katalog

Was ist neu?	Antwort
Zeitintervalle	veränderbar
Langzeitverordnung	bis zu sechs Monate
Doppelbehandlung	Erste Einheit doppelt

Fragen-Antworten-Katalog

Frage

Sind **Änderungen** von D-Ärzt*innen per Fax oder E-Mail möglich?

Antwort

Ja

„Physiotherapiebeginn“

Was ist wenn keine Angabe gemacht wurde oder eine offensichtlich falsche?

Dann gilt das Ausstellungsdatum. Danach ist innerhalb von 14 oder 7 Tagen zu beginnen.

Fragen-Antworten-Katalog

Frage

„Physiotherapiebeginn“

Kann auch **vorher** begonnen werden ?

Antwort

Ja

Nach Rücksprache und Dokumentation

Dokumentation:

- Freitext-Feld 8
- Datumsangabe
- Kürzel „LE“
- Unterschrift

Fragen-Antworten-Katalog

Frage

„Physiotherapiebeginn“

Kann auch **später** als in 14 oder 7 Tagen begonnen werden?

Antwort

Ja

Nach Rücksprache und Dokumentation

Dokumentation:

- Freitext-Feld 8
- Datumsangabe
- Kürzel „LE“
- Unterschrift

Fragen-Antworten-Katalog

Frage

Wie berechnet sich die mögliche Unterbrechung von maximal 14Tagen?

Antwort

Die 14-Tages-Frist fängt am Tag nach der letzten Behandlung an und endet nach dem 14. Tag.

Beispiel:

Letzter Behandlungstag: 02.05.
03.05. = Tag 1
16.05. = 14 Tage
am 17.05. muss wieder behandelt werden

Wenn überschritten?
- Neue Verordnung oder
- einvernehmliche Änderung

Fragen-Antworten-Katalog

VERBAND FÜR PHYSIOTHERAPIE

Frage	Antwort
Gültigkeit der Verordnung	endet nach Ablauf von 2 Monaten
Ausstellungsdatum 05.04.2023 Physiotherapiebeginn 12.04.2023	Gültig bis einschließlich 12.06.2023
Ausstellungsdatum 05.04.2023 Physiotherapiebeginn fehlt	Gültig bis einschließlich 05.06.2023

Fragen-Antworten-Katalog

Frage	Antwort
Langzeitverordnung	Erkennbar durch Kreuz in Feld 9 der VO
Genehmigung des Unfallversicherungsträgers	Ist vom Leistungserbringer oder der versicherten Person einzuholen (formlos, mit VO-Kopie).
Wenn Beginnfrist überschritten und Genehmigung nicht da?	Verordnung wird ungültig ➔kein späterer Beginn neue oder geänderte Verordnung notwendig

Fragen-Antworten-Katalog

Frage

Langzeitverordnung

Längere Unterbrechungen möglich?

Antwort

Gültigkeit 6 Monate

Ja: bis zu vier Wochen

Mehrfache Unterbrechungen sind möglich.

Bei ambulanter oder stationärer Reha von mehr als 21 Tagen: auch längere Unterbrechung möglich, wenn Beginn innerhalb von 7 Tagen nach der Reha.

Fragen-Antworten-Katalog

Frage

Doppelbehandlung

Antwort

Für eine umfassende Befragung und Untersuchung des Versicherten zur Festlegung der Therapieziele und der Therapieplanung.

Wann möglich?

- selbständig vom Therapeuten
- Ausschließlich bei komplexen Verletzungsmustern
- nur bei der ersten Verordnung!
- nur die ersten beiden Einheiten!
- Patient muss doppelt quittieren!

Fragen-Antworten-Katalog

Frage	Antwort
Behandlungseinheiten	Behandlungseinheiten pro Tag • einvernehmliche Änderung möglich (höhere Anzahl)
Behandlungsfrequenz	Ist entsprechend der Verordnung einzuhalten!
Zeitintervalle pro Einheit	höhere Anzahl im Einvernehmen möglich • „LE“, Datum, Unterschrift • Feld „6“ und oder Feld „8“ • Grund muss nicht angegeben werden

Fragen-Antworten-Katalog

Frage	Antwort
Diagnose	kein Formerfordernis: entweder als Klartextangabe oder als ICD-10-Code
Alte Verordnungsvordrucke	Können bis zum 01.11.2023 von den Ärzten aufgebraucht werden!
Zertifikatspositionen	Anforderungen wie GKV!
Feld „Voraussichtliche Gesamttherapiedauer“	Keine Relevanz für LE
Praxisstempel	Vorderseite unten oder jede beliebige Stelle auf Rückseite

Fragen-Antworten-Katalog

Beginn

Der neue Rahmenvertrag gilt für ab dem 01.04.2023 ausgestellte Verordnungen (Ausstellungsdatum)!

Beginn

Die neuen Preise gelten, wenn die erste Behandlung ab dem 01.04.2023 erbracht wurde (Behandlungsbeginn)!

- Nachberechnungen sind möglich
- Zwischenabrechnungen bei Langzeitverordnungen möglich

Was noch?

- In bestimmten ausländischen Staaten versicherte Personen sind im Fall eines Arbeitsunfalls oder einer Berufskrankheit während des Aufenthalts in Deutschland medizinisch so zu versorgen, als seien sie hier versichert.

Zusätzliche Bescheinigung notwendig:

- Notwendig ist eine vom zuständigen ausländischen Träger ausgestellte Anspruchsbescheinigung. Im EU-/EWR-Bereich, Schweiz und dem Vereinigten Königreich trägt diese entweder die Bezeichnung DA1 oder E 123, im Abkommensbereich zum Beispiel mit Serbien DE 123 SRB.

- Weiteres: Verbindungsstelle Ausland der DGUV



VERBAND FÜR PHYSIOTHERAPIE

www.vpt.de